

Inhalt:

1. Gewinnpauschalierung bei Ausstellungsflächen
2. „Nebenprodukte“ als Zweckbetrieb
3. Wann gelten Vereinsordnungen auch für Nichtmitglieder?

1. Gewinnpauschalierung bei Ausstellungsflächen

Nach § 64 Abs. 6 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) kann der Gewinn aus Werbemaßnahmen pauschal (mit 15 % des Umsatzes) ermittelt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfinden.

Nach Auffassung des Finanzgerichts (FG) Münster gilt das auch für die Vermietung von Standflächen bei Kongressen und Tagungen (Urteil vom 22.03.2017, 9 K 518/14 K).

Der Wortlaut des § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO setzt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit dem Gegenstand „Werbung für Unternehmen“ voraus, der zudem im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit stehen muss. Die Regelung enthält – so das FG – aber keine ausdrückliche Einschränkung, dass es sich um eine aktive Werbung Unternehmen handeln muss. Auch für die bloße entgeltliche Gestattung der Werbung von Unternehmen gilt die pauschale Gewinnermittlung.

Auch die Einnahmen aus der Überlassung von Ausstellungsflächen an Unternehmen für Werbezwecke während eines Kongresses sind begünstigt, wenn der Kongress ein Zweckbetrieb ist und das Entgelt für die Standflächenüberlassung untrennbar mit der Kongressveranstaltung verbunden ist.

Entscheidend ist nach Auffassung des FG Münster, ob zwischen der entgeltlichen Durchführung oder Gestattung von Werbung für Unternehmen und einem Zweckbetrieb oder einer ideellen Tätigkeit eine derartig enge Verflechtung besteht, dass der weitaus größte Teil der Aufwendungen, ohne die keine Einnahmen zufließen würden, auch die steuerbegünstigte Tätigkeit der Körperschaft betrifft.

Hier orientiert sich das FG an den Grundsätzen zum Betriebsausgabenabzug, die der Bundesfinanzhof aufgestellt hat (BFH, Urteil vom 27.03.1991, I R 31/89). Primärer Anlass für das Entstehen einer sowohl mit steuerbefreiten als auch mit steuerpflichtigen Tätigkeiten zusammenhängenden Ausgabe ist danach die nicht erwerbswirtschaftliche, steuerbefreite Tätigkeit. Dieser primäre Anlass ist für die Zuordnung allein maßgebend, wenn die Ausgabe auch ohne den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entstanden wäre. Wirkt sich der sekundäre Anlass der Entstehung auf die Höhe der Ausgabe nicht aus, bestehe kein Grund, ihn zu berücksichtigen.

Im Fall der Vermietung von Standflächen besteht die von § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO vorausgesetzte untrennbare Verflechtung zwischen den Einnahmen aus seiner Gestattung der Werbung auf dem Kongressgelände und der Durchführung des Kongresses selbst. Die Unternehmen wären nicht bereit gewesen, die vereinbarten Beträge zu bezahlen, falls kein Kongress durchgeführt würde. Andererseits sind die Kosten des Kongresses selbst (Räumlichkeiten für den Kongress ohne die Ausstellungsflächen, Kosten für die

Vortragenden und die Organisation des Kongresses) vorrangig durch eben diesen veranlasst und wären damit nach dem BFH-Urteil im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Standflächenüberlassung“ nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Damit droht gerade die „Überbesteuerung“, die § 64 Abs. 6 AO verhindern will.

2. „Nebenprodukte“ als Zweckbetrieb

Bei einer Reihe von steuerbegünstigten Tätigkeiten fallen wirtschaftliche Einnahmen als „Nebenprodukt“ an. Das Hessische Finanzgericht (FG) erläutert am Fall eines Naturschutz- und Landschaftspflegeprojektes unter welchen Voraussetzungen diesen Einnahmen in den Zweckbetrieb fallen (Urteil vom 13.10.2016, 4 K 1522/16).

Der Fall betraf eine Stiftung mit den Satzungszwecken Naturschutz und Landschaftspflege, die zur Renaturierung einer Fläche eine Rinderherde in extensiver Weidehaltung hielt. Von den Rindern, die sich im Herdenverband vermehrten, wurden Tiere zu Begrenzung der Herdengröße verkauft. Ebenso Heu, das bei der Pflege der Flächen anfiel und nicht vollständig selbst verbraucht wurde. Das Finanzamt behandelte die Erlöse daraus als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Das FG dagegen hatte keine Bedenken, die Einnahmen dem Zweckbetrieb zuzuordnen und begründete das damit, dass

- die wirtschaftliche Betätigung für die Erfüllung der Zwecke zwingend notwendig war. Es handelt sich um einen für die Vereinszwecke "unentbehrlichen Hilfsbetrieb",
- die Tätigkeit in ihrer Gesamtheit selbst der Zweckerreichung und nicht lediglich der Mittelbeschaffung dient,
- steuerbegünstigter Zweck und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sich nicht voneinander trennen lassen

Das Argument, die Stiftung können auf eine entgeltliche Verwertung von Heu und Rindern verzichten, ließ das FG nicht gelten. Für eine sachgerechte Bewirtschaftung wäre das widersinnig und praxisfern. Dem Betreiber eines Zweckbetriebs muss es gestattet sein, ihn nach sachgerechten wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, ohne dass die daraus erzielten Entgelte steuerrelevant sind.

Ein Zweckbetrieb, der der unmittelbaren und notwendigen Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks der Körperschaft dient, liegt erst dann nicht mehr vor, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit in einer intensiven gewinnorientierten Art und Weise betrieben wird, die zur Zweckerreichung nicht erforderlich ist.

Die gemeinnützige Einrichtung muss dabei keineswegs die für sie ökonomisch ungünstigste Lösung wählen, indem sie auf Einnahmen verzichtet oder die Tätigkeit so betreibt, dass möglichst geringe Erlöse anfallen.

Das Urteil des FG stellt klar, dass der Verkauf von Erzeugnissen, die im Rahmensatzungsbezogener Tätigkeiten notwendig anfallen, begünstigt ist. Das gilt z.B. für technische und landwirtschaftliche Lehrinrichtungen. In Einzelfällen haben Rechtsprechung und Finanzverwaltung, das bereits geklärt. Das gilt z.B. für Schülerfirmen, wenn die

Einnahmen aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten einschließlich der Umsatzsteuer 35.000 € im Jahr nicht übersteigen. (OFD Frankfurt, Schreiben vom 29.03.2011, S 0171 A - 146 - St 53). Ebenso für die Stromspeisung aus Fotovoltaikanlagen, die zu Lehr- und Demonstrationszwecken betrieben wird (FG Hamburg, Urteil vom 29.08.2007, 5 K 145/05).

3. Wann gelten Vereinsordnungen auch für Nichtmitglieder?

Ein Urteil des Landgerichts (LG) Kiel klärt, unter welchen Voraussetzungen Vereinsordnungen auch für Nichtmitglieder gelten (Urteil vom 18.10.2016, 9 O 283/13).

Das gilt z.B. für Wettkämpfe, an denen Sportler teilnehmen, die nicht Vereins- oder Verbandsmitglied sind.

Eine stillschweigende Anerkennung der Wettkampfordnung erfolgt nach Auffassung des LG durch die bloße Wettkampfteilnahme nicht. Dazu gäbe es für Nichtmitglieder zwei Möglichkeiten:

- Der Sportler gibt seine Meldung zu einem konkreten Wettbewerb ab, der ausdrücklich nach der Wettkampf- und Disziplinarordnung des Verbandes ausgeschrieben ist. Der Sportler erkennt damit ausdrücklich oder konkludent die Verbandsordnung an.
- Der Sportler erwirbt auf Antrag beim zuständigen Verband eine generelle Start- oder Spielerlaubnis, bei deren Erhalt er verspricht, bei seiner sportlichen Betätigung die von dem Verband für die Ausübung dieser Sportart aufgestellten Regeln zu beachten.

Die bloße Anmeldung des Sportlers zum Wettkampf reicht nicht aus, wenn in den Anmeldeunterlagen ein Verweis auf irgendwelche Regelungen fehlt.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl